

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage der Abgeordneten Margit Wild, SPD, zum Plenum am 10.04.2018

---

„Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an bayerischen Schulen  
Ich frage die Staatsregierung,  
Wieviele Kinder und Jugendliche mit welchem sonderpädagogischen Förderbedarf wurden in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 in den bayerischen Schulen unterrichtet? (Bitte als Gesamtzahl und als Anteil an der Gesamtschülerzahl für die Schularten getrennt angeben)?“

## Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Die beiliegende Tabelle enthält die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemein bildenden Schulen in Bayern (ohne Schulen des zweiten Bildungswegs) im Schuljahr 2016/2017 in Aufgliederung nach den einzelnen Förderungsschwerpunkten.

Zusätzlich ist für jede Schulart der Anteil der sonderpädagogisch geförderten Schüler an der jeweiligen Schülersgesamtzahl ausgewiesen.

Die Unterschiede hinsichtlich der Schülerzahlen an Förderzentren und Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung insgesamt und der Zahl der sich darunter befindlichen Schüler mit sonderpädagogischer Förderung erklären sich wie folgt: Förderschulen unterrichten in offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) auch Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und ermöglichen so gemeinsamen Unterricht auch an ihren Schulen. Bayern verfolgt insoweit den Weg der Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote. An den Förderzentren wurden im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 354 Schüler und an den Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung 140 Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet. Darüber hinaus gab es an Förderzentren 2.663 Schüler in Klassen für Kranke.

Zu den geringeren Schülerzahlen bzw. Anteilen von Schülern mit sonderpädagogischer Förderung an Realschule und Gymnasium ist Folgendes zu beachten: Inklusion ist nach Art. 2 Abs. 2 BayEUG Aufgabe aller Schulen, d.h. auch der weiterführenden Schulen und wird dort auch umgesetzt. Es gelten nach Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG die allgemeinen schulartbezogenen Voraussetzungen für den Zugang (vgl.

die jew. Übertrittsbedingungen) gleichermaßen für Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Mehrzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat ihren Förderschwerpunkt im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung, ggf. auch zusätzlich zu weiteren Förderschwerpunkten wie Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung. Die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Zugangsvoraussetzungen zum Besuch einer Realschule und Gymnasium erfüllt, ist daher vergleichsweise gering.

Die amtlichen Schülerdaten für das Schuljahr 2017/2018 stehen für die allgemein bildenden Schulen derzeit noch nicht vollständig plausibilisiert zur Verfügung.

München, den 10. April 2018